

## T&I MANDANTENINFORMATION 177

(März 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de). Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen frohe Ostertage!

Die Partner und Mitarbeiter  
der  
*Turnbull & Irrgang*  
GmbH

### INHALTSÜBERSICHT

1. Neues zur Firmenwagenbesteuerung
2. Organschaft – Gewinnabführungsverträge auf Anpassungsbedarf überprüfen!
3. Rückstellungen für Betriebsprüfungen bei Großbetrieben zulässig
4. Zinsen für Steuererstattungen unterliegen der Einkommensteuer
5. Organschaft – Vorsicht bei Bilanzierungsfehlern der Organgesellschaft!
6. Schuldzinsen nach Veräußerungen von Vermietungsobjekten
7. Lohnsteuerpauschalierung – Klarstellende Urteile durch Bundesfinanzhof
8. Wichtige Steuertermine

### AKTUELLES

#### STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE

Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die sog. strafbefreiende Selbstanzeige zwar nicht abgeschafft, jedoch in ihren Bedingungen weiter verschärft wird.

Wir haben langjährige Erfahrungen auf diesem sensiblen Gebiet und beraten Sie gerne.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

#### GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer  
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater  
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg ·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 ·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 21 · 22926 Ahrensburg ·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 ·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin ·	Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 ·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de

Internet: [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)

## 1. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Monaten folgende praxisrelevante Urteile zur Firmenwagenbesteuerung gefällt:

- *Stehen einem Arbeitnehmer mehrere Fahrzeuge des Arbeitgebers zur privaten Nutzung zur Verfügung, ist für jedes Fahrzeug ein geldwerter Vorteil zu berechnen.* Mit dieser Entscheidung äußert der BFH auch erhebliche Zweifel an der bisherigen Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung, wonach bei Überlassung mehrerer Fahrzeuge für den geldwerten Vorteil nach der sog. 1 %-Regelung ausschließlich der Bruttolistenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs zugrunde gelegt werden kann, sofern die Privatnutzung der Fahrzeuge durch Familienmitglieder des Arbeitnehmers auszuschließen ist.

**Hinweis:** Da nicht abzusehen ist, ob die Finanzverwaltung an ihrer bisherigen günstigen Praxis festhalten wird, sollten ggfs. Fahrtenbücher zur Erfassung des tatsächlichen privaten Nutzungsanteils geführt werden. Alternativ empfiehlt sich, arbeitsvertraglich eine Begrenzung auf die Nutzung nur eines Fahrzeugs zu vereinbaren.

- *Sofern der Firmenwagen dem Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen oder konkludent geschlossenen Vereinbarung für Privatfahrten zur Verfügung steht, ist der Nutzungsvorteil mit der Überlassung des Fahrzeugs entstanden und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs.* Der BFH lässt mit diesem Urteil – in Abkehr von früherer Rechtsprechung – die bislang bestehende Möglichkeit zur Widerlegung des sog. Anscheinsbeweises, d. h. der Glaubhaftmachung einer nicht privaten Nutzung des betrieblichen Pkw, entfallen.

**Hinweis:** Da die Finanzverwaltung dieses ungünstige Urteil bereits für allgemein anwendbar erklärt hat, wird der geldwerte Vorteil nunmehr stets nach der 1 %-Bruttolistenpreisregelung bemessen, sofern der Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch geführt hat.

- *Der Ansatz eines geldwerten Vorteils ist nur gerechtfertigt, wenn dem Arbeitnehmer die private Nutzung des Firmenwagens gestattet ist. Die unbefugte Privatnutzung hat keinen Lohncharakter.* Der Bundesfinanzhof hält es auch nicht für gerechtfertigt, die Ernsthaftigkeit eines vertraglich vereinbarten Nutzungs-

verbotes in Frage zu stellen, selbst wenn dieses Verbot vom Arbeitgeber nicht überwacht wird. Dieser Grundsatz soll auch gelten, wenn, wie im entschiedenen Fall, ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer betroffen ist.

**Hinweis:** Wie die Finanzverwaltung mit diesem, Gestaltungsspielräume aufzeigenden Urteil umgehen wird, bleibt abzuwarten.

## 2. Organschaft – Gewinnabführungsverträge auf Anpassungsbedarf überprüfen!

Für die ertragsteuerliche Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses ist u. a. der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages erforderlich, in dem auch eine Verlustübernahme zu vereinbaren ist.

Der BFH hatte zu der bis Frühjahr 2013 geltenden Gesetzesfassung klargestellt, dass für einen wirksamen Gewinnabführungsvertrag ein Verweis auf sämtliche Vorschriften des einschlägigen § 302 Aktiengesetz zu erfolgen hat. Für **ab dem 20. Februar 2013** abgeschlossene Gewinnabführungsverträge hat der Gesetzgeber neu geregelt, dass „(...) eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (...)“ zwingend erforderlich ist.

Für **vor dem 20. Februar 2013** ohne die genannten Voraussetzungen abgeschlossene Gewinnabführungsverträge hat der Gesetzgeber den betroffenen Unternehmen eine Anpassungsfrist bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt.

**Hinweis:** Bestehende Gewinnabführungsverträge sollten unbedingt rechtzeitig vor dem Jahresende 2014 auf einen etwaigen Anpassungsbedarf überprüft werden. Bei Abschluss von Neuverträgen oder Vertragsänderungen ist zwingend eine Verlustklausel entsprechend dem ab 20. Februar 2013 gültigen Gesetzeswortlaut zu berücksichtigen. Für vor dem 1. Januar 2015 endende Gewinnabführungsverträge sind Anpassungen nicht mehr erforderlich.

## 3. Rückstellungen für Betriebsprüfungen bei Großbetrieben zulässig

Die Finanzverwaltung hat sich in einem Anwendungsschreiben der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach sog. Großbetriebe für ihre in Zusammenhang mit einer Außenprüfung bestehenden Mitwirkungspflichten für abgelaufene Wirtschaftsjahre Rückstellungen bilden können, **ohne** dass bereits eine entsprechende Prüfungsanordnung vorliegen muss.

Ein **Großbetrieb** liegt nach den für die Außenprüfung geltenden Merkmalen vor, sofern eine der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Größen (Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn) überschritten ist:

Betriebsart	Merkmale	Größen (in T€) ab 2013	Größen (in T€) ab 2010
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse Gewinn	7.300 280	6.900 265
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse Gewinn	4.300 250	4.000 235
Freie Berufe	Umsatzerlöse Gewinn	4.700 580	4.300 540
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse Gewinn	5.600 330	5.300 305

Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen jedoch nur in direktem Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung stehende Aufwendungen, wie z. B. für rechtliche oder steuerliche Beratung passiviert werden. Nicht anerkannt werden insb. allgemeine Verwaltungskosten, die bereits bei der Bilanzierung sonstiger Rückstellungen, z. B. für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen oder die Abschlusserstellung, berücksichtigt worden sind.

**Hinweis:** Eine Rückstellungsbildung wird bei anderen als den Großbetrieben nur bei Vorliegen einer entsprechenden Prüfungsanordnung von der Finanzverwaltung steuerlich anerkannt.

#### 4. Zinsen für Steuererstattungen unterliegen der Einkommensteuer

Der Bundesfinanzhof sieht in der im Dezember 2010 – in Reaktion auf ein abweichendes BFH-Urteil – geschaffenen gesetzlichen Neuregelung zur Steuerpflicht von Zinsen aufgrund von Steuererstattungen („Erstattungszinsen“) **keinen verfassungswidrigen Verstoß** gegen das Rückwirkungsverbot, obwohl hiervon auch alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen früherer Jahre betroffen sind. Hiermit habe der Gesetzgeber, so die Begründung des Gerichts in seinem jüngst veröffentlichten Urteil, lediglich die Rechtslage für die Vergangenheit geregelt, wie sie der ursprünglichen Rechtsprechung und der Praxis der Finanzverwaltung entsprochen habe.

**Hinweis:** In Einzelfällen will die Finanzverwaltung zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Besteuerung von Erstattungszinsen verzichten: Treffen aufgrund eines steuerlichen Sachverhaltes in mehreren Veranlagungszeiträumen steuerpflichtige Erstattungs- auf nicht abziehbare Nachzahlungszinsen, werden die Zinsen auf An-

trag des Steuerpflichtigen – begrenzt auf die Höhe der Nachzahlungszinsen – nicht besteuert.

#### 5. Organschaft – Vorsicht bei Bilanzierungsfehlern der Organgesellschaft!

Bilanzierungsfehler bei Organgesellschaften bergen das steuerliche Risiko einer sog. „verunglückten Organschaft“: Voraussetzung für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft ist u. a. die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrages und damit die **vollständige** Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme. Grundsätzlich droht daher bei jedem „Zuviel“ oder „Zuwenig“ aufgrund von Bilanzierungsfehlern der Organgesellschaft die rückwirkende Nichtanerkennung der steuerlichen Organschaft.

Heilungsmöglichkeiten bei Vorliegen von Bilanzierungsfehlern von Organgesellschaften sind nun erstmalig gesetzlich geregelt worden. Mittels der gesetzlich geschaffenen Fiktion der tatsächlichen Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages kann ein Scheitern der Organschaft verhindert werden, sofern:

- der Jahresabschluss der Organgesellschaft **wirksam festgestellt** wurde;
- ein von der Finanzverwaltung beanstandeter Fehler in den nachfolgenden Jahresabschlüssen des Organträgers und der Organgesellschaft **korrigiert** wird und
- die Fehlerhaftigkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der **Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns** nicht hätte erkannt werden müssen.

Der Nachweis der „Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ ist nach Auffassung des Gesetzgebers jedenfalls erfüllt bei Vorliegen:

- eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss der Organgesellschaft im Rahmen einer (auch freiwilligen) Abschluss- oder Konzernabschlussprüfung oder
- einer Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Erstellung des Jahresabschlusses mit umfassenden Beurteilungen.

**Hinweis:** Um das steuerliche Risiko einer verunglückten Organschaft aufgrund von Bilanzierungsfehlern zu vermeiden, ist es sinnvoll, Jahresabschlüsse von Organgesellschaften prüfen oder zumindest mit umfassenden Beurteilungen aufstellen zu lassen.

## 6. Schuldzinsen nach Veräußerungen von Vermietungsobjekten

Reicht ein bei Veräußerung eines Vermietungsobjektes erzielter Erlös nicht aus, die für den Erwerb der Immobilie aufgenommenen Darlehen vollständig zu tilgen, sind nach Veräußerung der Immobilie anfallende Schuldzinsen abzugsfähig, sofern der Immobilienverkauf **innerhalb** der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgte.

Soweit sind sich Rechtsprechung und Finanzverwaltung einig. Für Fälle **außerhalb** der Spekulationsfrist – d. h. bei Veräußerungen nach Ablauf von zehn Jahren nach der Anschaffung der Immobilie – will die Finanzverwaltung den nachlaufenden Zinsaufwand dagegen nicht zum Abzug zulassen. Das Finanzgericht Niedersachsen hielt diese profiskalische Auffassung jedoch für wenig überzeugend und ließ zu Gunsten des ehemaligen Vermieters die nach der Veräußerung angefallenen Schuldzinsen vollumfänglich zum Abzug zu.

**Hinweis:** Da der Bundesfinanzhof durch die eingelegte Revision nun die Gelegenheit erhält, abschließend über diesen Fall zu entscheiden, sollten Veranlagungen in entsprechenden Fällen verfahrensmäßig offen gehalten werden.

Gleiches gilt auch in Fällen, bei denen (ehemalige) Vermieter bei Veräußerung der Immobilie nach Ablauf der Spekulationsfrist für die Ablösung von Darlehen aus der Finanzierung der Anschaffung **Vorfälligkeitsentschädigungen** an die Banken zu leisten hatten, die vom Finanzamt nicht anerkannt wurden. Ein entsprechender Sachverhalt liegt derzeit ebenfalls dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Entscheidung vor.

## 7. Lohnsteuerpauschalierung - Klarstellende Urteile durch Bundesfinanzhof

Im Rahmen von Lohnsteuerausprüfungen ist häufiger Streitpunkt, ob betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer oder Dritte beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, die alternativ vom zuwendenden Unternehmen pauschal versteuert werden können bzw. sollten. Die Finanzverwaltung vertritt hier eine profiskalische Auffassung und will, abgesehen von sog. Streuwerbeartikeln, hierunter alle Sachzuwendungen erfassen, unabhängig wem diese zugute gekommen sind.

Der Bundesfinanzhof widersprach jüngst in gleich mehreren Urteilen der Verwaltungsmeinung und hat u. a. klargestellt, dass von der Lohnsteuerpauschalierungsvorschrift

- nur diejenigen Zuwendungen erfasst werden, die der Empfänger im Rahmen einer im Inland steuerpflichtigen Tätigkeit erhält; ausgenommen wären damit z. B. Zuwendungen an Privatleute oder in Deutschland nicht steuerpflichtige Arbeitnehmer;
- auch keine Erweiterung des steuerrechtlichen Lohnbegriffs ausgeht und somit im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegende Zuwendungen beim empfangenden Arbeitnehmer nicht als lohnsteuerlicher Vorteil zu erfassen sind;
- grundsätzlich alle Geschenke, unabhängig von ihrer Höhe, somit auch die Streuwerbeartikel (unter 10 €), erfasst werden.

Die Reaktion der Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

## 8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist <sup>1</sup>

	April 14	Mai 14	Juni 14
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./13. <sup>1</sup>
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./14. <sup>1</sup>	12./15. <sup>1</sup>	10./13. <sup>1</sup>
- Quartalszahler	10./14. <sup>1</sup>		-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./19. <sup>1</sup>	-

Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 24. März 2014)

[www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)